

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Modular Hallensysteme GmbH

1.

1. Anwendungsbereich:

Unsere Vertragsabschlüsse und deren Abwicklung erfolgen nur zu diesen Bedingungen. Abweichende Vertragsbedingungen des Kunden sind für uns nur dann verbindlich, wenn diese von uns gesondert schriftlich anerkannt werden.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. der mit uns abgeschlossenen Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterfertigung unserer vertretungsbefugten Organe; diese Änderungen oder Ergänzungen gelten nur für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall. Unsere Repräsentanten und Mitarbeiter sind zu Änderungen und Ergänzungen nicht ermächtigt.

2. Angebote und Abschlüsse:

Unser Angebot, unsere Kostenvorschau etc. sind freibleibend. Ein Kaufvertrag bzw. sonstiger Vertrag mit uns kommt mit Unterfertigung des von uns erstellten Vertragstextes zustande. Wir sind berechtigt, Bestellungen auch nur zum Teil anzunehmen; wir können diese auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Änderungen an Konstruktionen, Aussehen und Ausführung geringe Abweichungen sowie Ausführungsrichtlinien behalten wir uns vor, soweit sie notwendig und technisch mindestens gleichwertig sind.

3. Pläne und Unterlagen:

Die in Prospekten/unsere Kostenvorschau etc. enthaltenen Angaben über Maße, Preis, Leistung und dgl. sind nur maßgeblich, wenn sie durch Vereinbarung in den Vertrag einbezogen wurden. Dies gilt insbesondere auch für Angaben zu Schneelasten.

Unsere Zeichnungen, Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil unseres Angebotes/unsere Kostenvorschau sein können, sind unser geistiges Eigentum und dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung verwendet, reproduziert, verbreitet, an Dritte ausgehändigt, veröffentlicht oder vorgeführt werden.

4. Preise:

Die angegebenen Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart wurde, exklusive Umsatzsteuer frei ab unserem Werk. Auf den Übergang der Steuerschuld (reversed charged) weisen wir in unseren Rechnungen ausdrücklich hin. Wir sind berechtigt, unsere Preise zu erhöhen, wenn zum Zeitpunkt der Lieferung eine unvorhergesehene, nicht von uns beeinflussbare Änderung der die Preiskalkulation bestimmenden Umstände eintritt. Dies gilt insbesondere für Preisschwankungen, Änderung des nationalen Stahlpreisindex, nachträgliche Einführung oder Erhöhung von Steuern, Zöllen, sonstigen öffentlichen Abgaben, Frachten und sonstigen Nebengebühren, durch welche unsere Lieferung/Leistung unmittelbar oder mittelbar betroffen bzw. verteuert wird.

5. Liefer- bzw. Leistungsfrist:

Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Liefer- bzw. Leistungsfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- Datum der Rücksendung des von unserem Vertragspartner unterfertigten Vertrages;
- Datum der Erfüllung aller dem Vertragspartner nach Vereinbarung obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen;
- Datum, an dem wir eine für die Ware/Ausführung unserer Leistung zu leistende Anzahlung und/oder eine Bankgarantie zur Sicherstellung des vereinbarten Preises erhalten haben.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferbereitschaft mitgeteilt ist, oder der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat.

Lieferzeiten sind für uns außer bei ausdrücklicher gegenseitiger schriftlicher Vereinbarung unverbindlich. Sie sind bedingt durch die Liefermöglichkeiten unserer Lieferanten.

Die Liefer- bzw. Leistungsfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung und allen vom Parteien unabhängigen Umständen, wie zum Beispiel Brand, Fehlen von Transportmitteln, Einschränkung des

Energieverbrauches. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

Haben wir einen Lieferverzug verschuldet, so kann der Vertragspartner von uns Erfüllung nach angemessener Nachfristsetzung verlangen. Wird die Nachfrist durch unser Verschulden nicht eingehalten, so kann der Vertragspartner durch eine schriftliche Mitteilung vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Teile zurücktreten. Dasselbe gilt für bereits gelieferte Waren, die aber ohne die noch ausstehenden Waren nicht in angemessener Weise verwendet werden können. Für nicht vom Rücktritt umfasste Teillieferungen haben wir Anspruch auf das vereinbarte Entgelt.

Schadenersatz haben wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zu leisten.

Nimmt der Vertragspartner die Lieferung oder Teile hiervon nicht am vertraglich vereinbarten Ort und zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an, haben wir das Recht, entweder vom Vertrag zurückzutreten (diesfalls gilt eine Konventionalstrafe von 10 % des Rechnungsbetrages als vereinbart) oder auf Erfüllung des Vertrages bei vertragsgemäßer Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners zu bestehen. In beiden Fällen ist der Vertragspartner zum vollen Schadenersatz inklusive Lagerkosten verpflichtet. Für diesen Fall sind wir berechtigt, für die Einlagerung der Ware eine Lagergebühr von 5 % des Nettopreises des Vertragsgegenstandes je Monat der Einlagerung zu stellen; Wenn wir einer Lieferfrist- oder -terminverschiebung zustimmen, sind wir berechtigt, unsere Liefertermine und Preise, auch bei Fixpreisvereinbarung, entsprechend anzupassen.

6. Gefahrenübergang:

Wenn nichts anderes vereinbart, gilt die Ware "ab Werk" verkauft (Abholbereitschaft).

Transporte erfolgen auf Gefahr des Vertragspartners. Unabhängig davon verpflichtet sich der Vertragspartner, uns Transportschäden unverzüglich mitzuteilen und diese im Frachtbrief ordnungsgemäß zu vermerken.

Wünscht der Vertragspartner eine besondere Transportart oder ein besonderes Transportmittel, stellen wir dies gesondert in Rechnung. Lieferfahrzeuge müssen ungehindert und verkehrssicher an die Entladestelle herangefahren und ohne Verzögerung entladen werden können. Alle aus Verletzung dieser Verpflichtung entstehenden Mehrkosten und Schäden, auch etwaige Ansprüche Dritter, sind uns zu ersetzen. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist die Entladung der Transportmittel Sache des Vertragspartners, auch wenn wir die Transportfirma beauftragen; diesfalls handeln wir als Stellvertreter des Vertragspartners.

Die Ware wird von uns gegen Transportschäden nur bei evtl. gesonderte schriftlicher Vereinbarung und auf Rechnung des Vertragspartners versichert.

7. Zahlung:

Die Zahlungen sind gemäß dem geschlossenen Vertrag zu leisten.

Ist der Vertragspartner mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, so können wir unbeschadet weiterer, gesetzlich vorgesehener Möglichkeiten entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und

- die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
 - eine angemessene Verlängerung der Liefer- bzw. Leistungsfrist in Anspruch nehmen,
 - den ganzen noch offenen Preis fällig stellen,
 - die uns zur Sicherstellung übergebene Bankgarantie in Anspruch nehmen,
- oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

Werden diese Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns nach dem jeweiligen Vertragsabschluß Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des

Vertragspartners herabmindern, so sind wir berechtigt, angemessene Sicherheiten zu verlangen und ausstehende Lieferungen, auch solche aus anderen Abschlüssen, nur gegen Vorauszahlung auszuführen, oder – falls die o.g. Sicherheiten nicht in angemessener Frist bestellt wurden – vom Vertrag zurückzutreten und vollen Schadenersatz in Höhe unserer erbrachten Leistungen zu verlangen.

Werden Ratenzahlungen vereinbart, wird bei Nichtzahlung auch nur einer Rate der gesamte noch offene Betrag fällig.

Zahlungseingänge tilgen unsere Forderungen in der gesetzlich vorgegebenen Reihenfolge. Abweichende Widmungserklärungen können wir binnen vier Wochen nach Zahlungseingang abgeben. Wir sind berechtigt, auch gewidmete Zahlungen zuerst auf unbesicherte bzw. die jeweils ältesten Rechnungen anzurechnen.

8. Storno:

Der Vertragspartner hat bis zur Auslieferung bzw.

Erklärung der Versandbereitschaft das Recht, gegen Bezahlung einer Stornogebühr von 40 % des vereinbarten Preises ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten

9. Eigentumsvorbehalt:

Wir behalten uns an allen von uns gelieferten Teilen bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen durch den Vertragspartner das Eigentumsrecht vor. Wir sind berechtigt, Betriebsgelände und Baustellen jederzeit zu betreten und unsere Ware zu kennzeichnen. Der Vertragspartner hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen.

Wird unsere Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vereinigt (vermengt oder verbunden), erwerben wir Miteigentum an dieser neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem der verarbeiteten bzw. vereinigten Sache zur Zeit der Verarbeitung bzw. Vereinigung. Unser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die neue Sache.

Wir sind berechtigt, das vorbehaltene Eigentum jederzeit an dritte Personen, insbesondere an Kreditunternehmen, abzutreten.

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, bei bestehendem Eigentumsvorbehalt von uns gelieferte Waren bzw. Anwartschaften daran an Dritte zu veräußern, sofern wir nicht ausdrücklich und schriftlich dieser Veräußerung zustimmen.

Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme hat der Vertragspartner uns unverzüglich davon zu verständigen und unser Eigentumsrecht bekannt zu machen. Die Kosten der diesbezüglichen Rechtsverfolgung, ggf. auch durch uns trägt der Vertragspartner.

10. Gewährleistung und Schadenersatz:

Die Dauer der Gewährleistung beträgt 12 Monate beginnend mit Lieferung (ohne Montage) bzw. Abnahme (mit Montage) beim Vertragspartner. Voraussetzung für die Inanspruchnahme Gewährleistungsrechte ist ordnungsgemäße Wartung durch den Vertragspartner sowie die Verwendung der Halle entsprechend dem vereinbarten Verwendungszweck. In jedem Fall hat der Vertragspartner die Mangelhaftigkeit im Zeitpunkt der Übergabe nachzuweisen.

Als vertraglich vereinbart gelten nur solche Eigenschaften, die von uns ausdrücklich schriftlich zugesichert wurden. Unwesentliche Abweichungen in Abmessung, Material etc., insbesondere Pigmentverschiebungen sowie unwesentliche Abweichungen der Farbe oder Lichtdurchlässigkeit der Folie berechtigen nicht zu einer Beanstandung.

Wird eine Ware aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder sonstigen Spezifikationen des Vertragspartners angefertigt, so erstreckt sich unsere Haftung nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Vertragspartners erfolgt. Wir sind nicht verpflichtet, diese Angaben sowie die vom Vertragspartner für die Baueinreichung zur Verfügung gestellten Unterlagen auf deren Richtigkeit oder Tauglichkeit zu überprüfen. Der Vertragspartner hat uns in diesen Fällen bei etwaiger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten. Bei Verkauf gebrauchter Waren sowie bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten übernehmen wir keine Gewähr.

Von uns erstellte Pläne, statische Berechnungen etc. sind unverzüglich nach ihrem Einlangen beim Vertragspartner von diesem sorgfältig zu überprüfen. Wird nicht binnen zehn Tagen nach Erhalt solcher Unterlagen ihnen widersprochen, gelten sie als genehmigt. Werden derlei Unterlagen nicht von uns selbst, sondern von Dritten hergestellt, haften wir nicht für deren Verschulden, sondern nur für Verschulden bei der Auswahl dieses Dritten. Wir verpflichten uns jedoch, etwaige Ansprüche, die uns gegen den Dritten zustehen, an den Vertragspartner abzutreten, soweit diesem durch den unserem Anspruch gegenüber dem Dritten zugrunde liegenden Sachverhalt ein Schaden entstanden ist.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, unsere Lieferung unverzüglich nach deren Einlangen sorgfältig zu überprüfen, allfällige Mängel muss der Vertragspartner unverzüglich nach Eingang der Lieferung schriftlich bei uns rügen; Mängel, die bei solchen Überprüfungen nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach ihrem Auftreten und unter sofortiger Einstellung einer etwaigen Be- und Verarbeitung zu rügen; dies alles bei sonstigem Entfall aller Ansprüche.

Ausschließlich wir haben das Wahlrecht Gewährleistungsansprüche durch Ver- bzw. Nachbesserung, Austausch oder Preisermäßigung zu erfüllen.

Stellt sich heraus, dass unsere Ware/Leistung nicht fehlerhaft ist oder Fehler nicht von uns zu vertreten sind, so ist der Vertragspartner zum Ersatz sämtlicher entstandener Kosten verpflichtet.

Bei Gewährleistungsarbeiten hat der Vertragspartner erforderliche Hilfsmittel, wie Hebevorrichtungen, Strom etc. unentgeltlich beizustellen. Etwaige ersetzte Teile werden unser Eigentum.

Eine Verlängerung, Hemmung oder Unterbrechung der Gewährleistungsfrist aufgrund einer Mängelbehebung erfolgt nicht.

Die Geltendmachung von Mängeln berechtigt den Vertragspartner nicht zur Einrede des nicht erfüllten Vertrages, zur Änderung von Zahlungsbedingungen, insbesondere nicht zur gänzlichen oder teilweisen Zurückbehaltung des Entgeltes.

Grundsätzlich haften wir nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

In jedem Fall wird unser Schadenersatz der Höhe nach mit dem Wert der Auftragssumme begrenzt.

Wir haften jedoch nicht für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragsseinbußen oder jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden.

Sämtliche Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb eines Jahres nach Erkennbarkeit des Schadens..

Haben wir im Vertrag eine Pönaleverpflichtung auf uns genommen, so gilt das richterliche Mäßigungsrecht.

11. Aufrechnung und Zurückbehaltung:

Gegen unsere Ansprüche kann der Vertragspartner nur mit gerichtlich festgestellten oder von uns anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Garantie-, Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen zurückzuhalten.

12. Produkthaftung:

Der Vertragspartner verzichtet auf einen Regressausgleich im Innenverhältnis gem. Produkthaftungsgesetz. Wenn der Fehler durch mehrere verursacht wird, so verpflichtet sich der Vertragspartner, zuerst die anderen Verursacher in Anspruch zu nehmen. Ersatzansprüche für Sachschäden sind ausgeschlossen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diesen Ausschluss mit seinen Vertragspartnern ebenfalls zu vereinbaren und die Vereinbarungspflicht weiteren Käufern aufzuerlegen, dies bei sonstiger Schadenersatzverpflichtung. Der Vertragspartner verpflichtet sich, einen Versicherungsvertrag im Sinn des § 16 Produkthaftungsgesetz abzuschließen und vor einem allfälligen Rückgriff gegen uns diese Versicherung in Anspruch zu nehmen.

Eine Produkthaftung unsererseits ist, sofern uns Ersatz trifft, der Höhe nach jedenfalls mit unserer Haftpflichtversicherung (€3.000.000.-) beschränkt.

13. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungs-

ort:
Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Firmensitz örtlich zuständige Gericht. Wir können jedoch auch ein anderes, für den Vertragspart-

ner zuständiges Gericht anrufen.

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort unser Sitz auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

14. Unwirksamkeit, ergänzende Normen:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Klauseln im übrigen wirksam. Die rechtsunwirksame Klausel ist durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam ist und dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen Ziel der Vertragsparteien am Nächsten kommt.